

Antrag

der Abgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller, Anette Kramme, Hubertus Heil (Peine), Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Gabriele Hiller-Ohm, Josip Juratovic, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Katja Mast, Thomas Oppermann, Anton Schaaf, Silvia Schmidt (Eisleben), Ottmar Schreiner, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Künftige Wirtschaftskrisen erfolgreich meistern – Kurzarbeitergeld unter erleichterten Bedingungen wieder einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der deutsche Arbeitsmarkt hat die letzte Finanz- und Wirtschaftskrise vergleichsweise gut überstanden. Die von der Großen Koalition eingeführten Regelungen zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld wurden international als vorbildlich gelobt. Die Kurzarbeit hat in den Krisenjahren 2009/2010 starke Einbrüche am Arbeitsmarkt verhindert. Zu Spitzenzeiten lag die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit im Mai 2009 bei 1 442 667¹. Bei einem durchschnittlichen Arbeitszeitausfall von rund einem Drittel entsprach dies einem Beschäftigungsäquivalent von fast 500 000². Ohne Kurzarbeit wäre die Arbeitslosigkeit demnach höher gewesen³.

Die deutsche Wirtschaft hat sich seit dem letzten Einbruch insgesamt gut erholt. Hilfreich war dabei, dass die Unternehmen im Rahmen der Kurzarbeit ihre Fachkräfte halten und bei Anziehen der Konjunktur sofort wieder einsetzen konnten. Kurzarbeit hat den Unternehmen eine flexible Personalanpassung durch den schnellen Abbau von Kosten ermöglicht; der flexible Einsatz von Personal bei erneuten Auftragseingängen stärkte die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und verhinderte die Entlassung von Fachkräften. So konnten die Unternehmen am Ende der Krise schnell wieder durchstarten.

Kurzarbeit spart auch: Es werden unter anderem die Ausgaben für Arbeitslosengeld und die volkswirtschaftlichen Kosten von Dequalifizierung während Zeiten der Arbeitslosigkeit vermieden. Auch verbessern sich die steuerlichen Einnahmen des Staates, wenn Unternehmen am Ende der Krise nicht erst langwierig nach Fachkräften suchen müssen.

¹ Bestand; Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand: Dezember 2011.

² Vergleiche hierzu Ausschussdrucksachen 17(11)221, 17(11)344, 17(11)730 Information der Bundesagentur für Arbeit für den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, 2. Juli 2010, 24. November 2010 und 1. Dezember 2011.

³ Vergleiche Stellungnahme Prof. Dr. Matthias Knuth zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 5. Juli 2010 zum „Beschäftigtenchancengesetz“; Ausschussdrucksache 17(11)220).

Es hat sich auch gezeigt, dass die Gefahr von Missbrauch beim Kurzarbeitergeld massiv überschätzt wird. Selbst bei der Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge verblieben bei den Unternehmen Remanenzkosten in nennenswertem Umfang, da ein Teil der Lohnnebenkosten weiter vom Betrieb zu tragen war – nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) rund 24 Prozent. Unternehmen haben deshalb großes Interesse, Kurzarbeit möglichst schnell zu beenden. Wenn die Konjunktur anzieht bzw. sich die Auftragslage bessert, geht die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld entsprechend zügig zurück.

Dennoch hat die schwarz-gelbe Bundesregierung entschieden, die ohnehin befristeten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld früher als eigentlich vorgesehen zum Jahresende 2011 auslaufen zu lassen (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, Bundestagsdrucksache 17/6277), statt sie zu verstetigen. Damit hat sie sich ohne Not der Möglichkeit beraubt, unbürokratisch und schnell auf neue Krisen reagieren zu können.

Die Finanzkrise ist jedoch nach wie vor nicht bewältigt. Viele Wirtschaftsindikatoren zeigen nach unten oder weisen auf eine Eintrübung des konjunkturellen Umfeldes hin. Die Forderung nach Wiedereinführung der Kurzarbeit unter erleichterten Bedingungen wird deshalb zunehmend häufiger gestellt. Denn klar ist: Auch wenn Deutschland besser dasteht als viele seiner Nachbarn, wird eine sich verschlechternde wirtschaftliche Entwicklung mit zeitlicher Verzögerung auf den Arbeitsmarkt durchschlagen, wenn keine Vorsorge getroffen wird.

Es ist weiterhin notwendig, von der Wirtschaftskrise bedrohte Unternehmen und deren Belegschaften zu unterstützen und das dafür notwendige Instrumentarium vorzuhalten. Jeder Arbeitsplatz, der erhalten und jedes Unternehmen, dessen Bestand gesichert werden kann, zählt. Die Kurzarbeit ist hier ein geeignetes Mittel. Kurzarbeit soll daher auch künftig mit Ausnahme der sogenannten Konzernbetriebsklausel generell unter den in der letzten Krise gültigen erleichterten Bedingungen möglich sein und als dauerhafte Regelung eingeführt werden, die kurzfristig per Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden kann⁴.

Dies würde zur Abfederung der Wirkungen einer Finanz- und Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt wie in der Vergangenheit auch unter anderem die folgenden Möglichkeiten eröffnen:

- Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form (auf Antrag).
- Volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Teilnahme an einer berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierung während der Kurzarbeit (auf Antrag).
- Ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs von Kurzarbeitergeld Erstattung von 100 Prozent der vom Arbeitgeber alleine zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form (auf Antrag). Es entfällt jedoch die sogenannte Konzernregelung, nach der es für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit in allen Betrieben des Arbeitgebers ausreichend ist, dass mindestens in einem Betrieb Kurzarbeit mit einer entsprechenden Dauer durchgeführt wurde.
- Erleichterter Zugang zu Kurzarbeit, in dem von dem sogenannten Drittel-erfordernis abgesehen wird. Demnach ist ein Arbeitsausfall auch dann erheblich, wenn im jeweiligen Kalendermonat weniger als ein Drittel der in dem

⁴ Vergleiche Stellungnahmen von Prof. Dr. Matthias Knuth zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 5. Juli 2010 zum „Beschäftigtenchancengesetz“, Ausschussdrucksache 17(11)220 und zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 5. September zum „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“, Ausschussdrucksache 17(11)610, außerdem Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ausschussdrucksache 17(11)611).

Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent betroffen sind.

- Arbeitszeitkonten müssen vor Bezug von Kurzarbeitergeld nicht ins Minus gebracht werden.
- Abweichend von den Regelungen des § 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III – Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) können bei beruflicher Weiterbildung auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gleiches gilt für diejenigen, die in einem Betrieb mit mehr als 250 Beschäftigten arbeiten und deren Erwerb des Berufsabschlusses mindestens vier Jahre zurückliegt, insofern sie in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer öffentlich geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. Die Regelung gilt auch entsprechend für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, wenn sie vorher als Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und die Arbeitslosigkeit durch Wiederaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Verleiher im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beenden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die nachfolgend aufgeführten Änderungen und die notwendigen Folgeänderungen vorsieht:

- a) In § 104 Absatz 1 SGB III (Dauer) die Angabe „6 Monate“ durch die Angabe „12 Monate“ zu ersetzen. Damit kann Kurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit bis zu einer Dauer von 12 Monaten geleistet werden.
- b) In § 109 Absatz 1 Nummer 2a SGB III (Verordnungsermächtigung) die Angabe „12 Monate“ durch die Angabe „24 Monate“ und in § 109 Nummer 2b SGB III die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ zu ersetzen. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, per Verordnung die Höchstdauer für das Kurzarbeitergeld unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 36 Monate zu verlängern.
- c) Die Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld, Qualifizierung und Arbeitslosengeld des ehemaligen § 421t SGB III werden in der Fassung, die bis zum 31. Dezember 2010 Gültigkeit hatte, als dauerhafte Regelungen mit den entsprechenden Anpassungen und Aktualisierungen eingeführt. Hiervon ausgenommen ist die sogenannte Konzernregelung; beibehalten wird jedoch die Möglichkeit der vollen Übernahme der vom Arbeitgeber alleine zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge ab dem siebten Kalendermonat des Bezuges von Kurzarbeitergeld. Die Sonderregelungen werden, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen, kurzfristig per Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Kraft gesetzt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die für eine Dauerregelung notwendigen Änderungen der einschlägigen Kapitel des SGB III werden vorgenommen.
- d) Bis 31. Dezember 2015 ist eine Evaluierung der Regelungen zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld vorzunehmen, um festzustellen, in welchem Umfang durch die Regelungen dauerhaft Arbeitsplätze erhalten bleiben und welche Regelungen gegebenenfalls weiterentwickelt werden sollten.

Berlin, den 15. Januar 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

